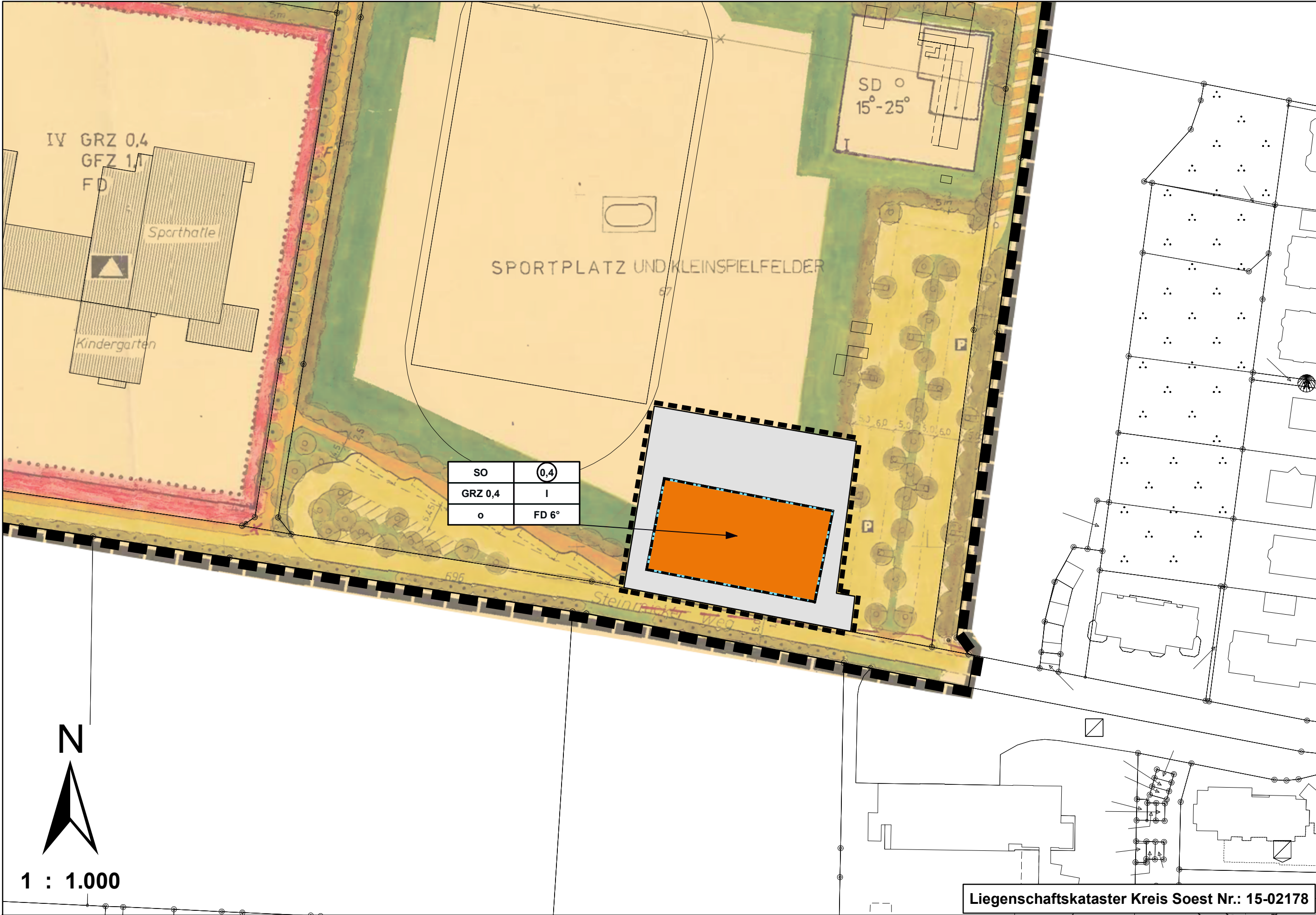




PRÄAMBEL
Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO '90), hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 24.06.2015 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Schul- und Sportzentrum“, Ot.. Bad Sassendorf als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 und 11 BauNVO)

SO SONSTIGE SONDERGEBIETE
zulässig sind:
☐ Einrichtungen für Schulzwecke, Kultur und Soziales,

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 16-22 BauNVO)

- 0,4** GRZ Grundflächenzahl
- 0,4** GFZ Geschossflächenzahl
- o** offene Bauweise
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 bis 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche (SO)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (SO)

Sonstige Planzeichen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Grenze des Bebauungsplans Nr. 18 „Schul- und Sportzentrum“
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18

- HINWEISE**
- Bei Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten ist unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.
 - Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Aufstellungsbeschluss: Der Gemeinderat hat am 25.03.2015 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Schul- und Sportzentrum“, Ot. Bad Sassendorf gem. § 2 (1) i. V. mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2424), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, durchzuführen. Bad Sassendorf, den 25.06.2015 gez. Dahlhoff Bürgermeister	Offenlegung Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Schul- und Sportzentrum“, Ot.. Bad Sassendorf und die Begründung liegen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.04.2015 bis einschließlich 21.05.2015 öffentlich aus. Ort und Dauer der Offenlegung sind gem. § 3 (2) BauGB am 01.04.2015 örtlich bekannt gemacht worden. Bad Sassendorf, den 25.06.2015 gez. Dahlhoff Bürgermeister	Satzungsbeschluss: Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat am 24.06.2015 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Schul- und Sportzentrum“, Ot.. Bad Sassendorf, als Satzung nebst Begründung beschlossen. Bad Sassendorf, den 25.06.2015 gez. Dahlhoff Bürgermeister gez. Held Schriftführer	
Schlussbekanntmachung: Der Beschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Schul- und Sportzentrum“, Ot.. Bad Sassendorf, ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 14.07.2015 örtlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Schul- und Sportzentrum“, Ot.. Bad Sassendorf in Kraft. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Schul- und Sportzentrum“, Ot.. Bad Sassendorf, einschl. Begründung liegt ab dem heutigen Tage während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bad Sassendorf zu jedermanns Einsicht aus. Bad Sassendorf, den 20.07.2015 gez. Dahlhoff Bürgermeister	Bescheinigung: Die Planunterlage entspricht hinsichtlich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 Arnsberg, den 26.05.2015 gez. Gramann Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Übereinstimmungsbestätigung: Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 2 und § 10 BauGB hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf am 24.06.2015 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Es wird bestätigt, dass dieser Bebauungsplan mit dem Ratsbeschluss vom 24.06.2015 übereinstimmt und dass das Verfahren gem. § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NW durchgeführt wurde. Bad Sassendorf, den 20.07.2015 gez. Dahlhoff Bürgermeister	Gemeinde Bad Sassendorf BEBAUUNGSPLAN Nr. 18 „Schul- und Sportzentrum“ Ot. Bad Sassendorf 4. Änderung gem. § 13 a BauGB Stand: 07.04.2015